



## Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022

Donnerstag, 8. Dezember 2022, 20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle Schönenbuch, Zollstrasse 5, 4124 Schönenbuch

Vorsitz: André Knubel, Gemeindepräsident  
Protokoll: Marcel Friederich, Gemeindeverwalter  
Sascha Lüthi, Kaufmann in Ausbildung  
Stimmzähler: Géraldine Leuenberger (Präsidentin Wahlbüro)  
Thomas Eichenberger (Mitglied Wahlbüro)  
Versammlungsteilnehmer: 55 Personen (inkl. Gemeinderat & Verwaltung)  
Anzahl Stimmberechtigte: 49 Personen

---

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 hat folgende Beschlüsse gefasst:

### **1. Protokollgenehmigung**

---

*://: Das Beschlussprotokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 14. September 2022 wird einstimmig genehmigt.*

### **2. Bauprojekt Sanierung Niederfeldweg; Genehmigung Investitionskredit von CHF 500'000**

---

*://: Ein Antrag für eine Verkürzung der Sanierungslänge der Wasserleitung (Wasserleitungersatz nur im Bereich des geplanten Strassenbaus) mit einer Kosteneinsparung von CHF 65'000 (Totalkosten neu: CHF 435'000), wird mit Stichentscheid des Gemeindepräsidenten abgelehnt.*

*://: Der Investitionskredit über CHF 500'000 für das Bauprojekt, Sanierung Niederfeldweg' wird grossmehrheitlich genehmigt.*

### **3. Genehmigung neue Defizitlimite für familienergänzende Tagesbetreuungsangebote des Vereins Familienzentrum Schönenbuch**

---

*://: Die Defizitlimite von CHF 99'000 für familienergänzende Tagesbetreuungsangebote des Vereins Familienzentrum Schönenbuch wird grossmehrheitlich genehmigt.*

#### **Rechtsmittel**

**Beschwerde:** Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskantlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

**Referendum:** Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt



#### 4. Genehmigung Budget 2023

---

##### I. Genehmigung des Budgets 2023:

*://:* Die Erfolgsrechnung 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 157'958, die Investitionsrechnung 2023 mit **Nettoinvestitionen von CHF 583'700** und das Gebührenreglement 2023 werden einstimmig genehmigt.

Festsetzung der Gemeindesteuersätze:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen (§19 StG)  
- Steuerfuss: 52% der Staatssteuer (unverändert)
- b. Ertrags- und Kapitalsteuer für juristische Personen  
- Ertragssteuer, neu 40% des Staatssteuerbetrages (vormals 3% des steuerbaren Gewinns)  
- Kapitalsteuer, neu 40% des Staatssteuerbetrages (vormals 0.55% des steuerbaren Gewinns)  
- Sondersatz für ehemalige Statusgesellschaften, neu 40% des Staatssteuerbetrages

Festsetzung der Gebühren für Wasser und Abwasser:

Wasser:

- a. Wasserzins CHF 1.50 pro m<sup>3</sup> + 2.5% MwSt (unverändert)
- b. Grundgebühr CHF 30.00 pro Anschluss + 2.5% MwSt (unverändert)
- c. Wasseranschluss Wasserbewilligung 10% der Baubewilligungsgebühr (unverändert)

Abwasser:

- a. Kanalisation Abwasserbewilligung 50% der Baubewilligungsgebühr (unverändert)
- b. Abwassergebühren CHF 2.00 pro m<sup>3</sup> + 7,7% MwSt. (unverändert)
- c. Beitrag Regenwasser 20% der Erstellungskosten, max. jedoch CHF 3'000 pro Anlage

##### II. Finanzplan 2023-2028:

*://:* Der Finanzplan 2023- 2028 wird wie vorgelegt von der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

Schluss der Versammlung: 21.50 Uhr

#### IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeverwalter:

André Knubel

Marcel Friederich

#### **Rechtsmittel**

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskanzlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt